



Satzung in der Fassung vom 26.04.2015

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Aufgaben und Zweck des Vereins
- § 4 Mitgliedschaft in Verbänden
- § 5 Aufnahme und Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Der Mitgliedsbeitrag
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Der Vorstand
- § 12 Die Kassenprüfer
- § 13 Wahlen
- § 14 Aufwandsersatz
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Schlußbestimmung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der am 22.11.1973 gegründete Verein führt den Namen Tauchclub "Aquarius Augsburg e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg. Er ist seit dem 06.02.1974 im Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg unter Nr. 734 eingetragen und rechtsfähig geworden.

§ 2 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal des, dem Geschäftsjahr folgenden Jahres statt.

§ 3 Aufgaben und Zweck des Vereins

Der Verein ist parteipolitisch neutral, sieht seinen Zweck in der planmäßigen Pflege des Amateursportes "Schwimmen und Tauchen" und dem Schutz und der Pflege der Unterwasserwelt.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist eine gemeinnützige Sportorganisation und nicht auf politische oder wehrsportliche Betätigung gerichtet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft bei Verbänden

Eine Mitgliedschaft bei Verbänden wird nicht ausgeschlossen.

§ 5 Aufnahme und Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) sportausübende (aktive) Mitglieder
- b) unterstützende (passive) Mitglieder

Jugendliche werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres als Jugendmitglieder geführt.

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand nach 3-monatiger Wartezeit. Den Aufnahmeantrag hat der Antragsteller persönlich zu unterschreiben, bei Jugendlichen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Eine evtl. Ablehnung wird mitgeteilt, braucht aber nicht begründet zu werden. Dem von der Ablehnung Betroffenen steht die Berufung in der Mitgliederversammlung zu.

Die Mitgliedschaft rechnet vom Zeitpunkt der Annahme des Aufnahmeantrages an. Bei der Aufnahme ist neben der Aufnahmegebühr der Mitgliedsbeitrag für mindestens 6 Monate zu entrichten. (Lastschriftinzug).

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

Jedem Vereinsmitglied wird beim Eintritt eine Abschrift der Satzung ausgehändigt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat Ehre und Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder zu achten. Sämtliche Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Vereinssatzung und sonstiger Ordnungen

- a) am Vereinsleben teilzunehmen
- b) die Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins gegen Gebühr und Nachweis der nötigen Kenntnisse zu benutzen. Schäden, die dem Verein vorsätzlich oder grob fahrlässig zugeführt werden, haben die Urheber zu ersetzen.

Alle mindestens 18 Jahre alten Mitglieder sind stimmberechtigt.

Wählbar in den Vorstand ist jedoch nur, wer die Volljährigkeit erreicht hat.

§ 7 Der Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist unaufgefordert im voraus zu entrichten.

Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand, kann der Vorstand die Streichung von der Mitgliederliste vornehmen, das betroffene Mitglied ist zu verständigen.

Beitragserhöhungen sind entweder durch die üblichen Rundschreiben an alle Mitglieder vor Inkrafttreten, bzw. rechtzeitig nach der beschließenden Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluß oder Tod. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein. Übernommene Verpflichtungen bleiben bestehen und erlöschen erst nach ihrer Erfüllung.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Nicht zurückgegebene Mitgliedskarten verlieren beim Ausscheiden Ihre Gültigkeit.

Der Ausschluß aus dem Verein kann durch den Vereinsvorstand nur bei wichtigem Grund erfolgen.

Ausschlußgründe sind zu Beispiel:

- Grobe oder wiederholte Verstöße gegen die satzungsmäßigen Ziele des Vereins
- erheblicher Verzug bei der Beitragszahlung
- unehrenhaftes Verhalten
- Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Dem Mitglied ist vor der Entscheidung über seinen Ausschluß, der zu begründen und mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben ist, ausreichende Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied Einspruchsrecht bei der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig für den Verein.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Die Mitgliederversammlung

10.1 Beschlußfähigkeit:

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet alljährlich bis 31. März des, dem Geschäftsjahr folgenden Jahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, mehr als 1 Mitglied des Vorstandes vorzeitig ausscheidet oder wenn wenigstens 1/4 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies mit eigenhändiger Unterschrift verlangen. Auch hier beträgt die Einberufungsfrist 14 Tage.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Bei Anträgen zu Satzungsänderungen ist 3/4 Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins sind 4/5 Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

10.2 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vereinsvorstandes
- b) die Entgegennahme des Kassen- und Revisionsberichtes
- c) die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und des Kassenprüfers
- d) die Aufnahme von Darlehen über 1.000,00 Euro und das Eingehen von Verbindlichkeiten über 1.000,00 Euro, sowie Veräußerung oder Belastung von Vereinsvermögen
- e) den Erwerb von Liegenschaften
- f) die Entscheidung über Anträge, sofern diese ordnungsgemäß eingereicht wurden. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor Stattfinden der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein
- g) die Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die gefaßten Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Er besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Hauptkassier

Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden mündlich, fernmündlich oder schriftlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand darf nur Ausgaben tätigen und Bindungen eingehen, für die Mittel vorhanden oder schriftlich zugesagt sind.

Entscheidungen des Vorstandes, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand faßt alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Gefaßte Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 12 Kassenprüfer

Der Kassenprüfer übt eine Nachprüfungs- und Kontrollpflicht aus. Er hat das Recht zur jederzeitigen Kontrolle, jedoch nicht in der Zeit zwischen 20.00 - 09.00 Uhr. Neben der sachlichen Richtigkeit der Buchungsvorgänge hat er bei wesentlichen Vorgängen die Deckung durch die entsprechenden Beschlüsse zu prüfen.

Über seine Tätigkeit hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Wahlen

- a) der Vorstand (§11) wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- b) der Kassenprüfer (§12) wird für die Dauer eines Jahres gewählt.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis fristgerecht (§13a) durch die ordentliche Mitgliederversammlung Neuwahlen erfolgt sind. Wiederwahl ist zulässig, Wiederwahl des Kassenprüfers unzulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so hat die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durchzuführen.

§ 14 Aufwandsersatz

Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwandsersatz. Der Aufwandsersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z. B. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung beschließt zugleich über die Art der Liquidation. Das noch vorhandene Vereinsvermögen darf nur nach §3 der Satzung Verwendung finden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Wasserwacht Bayern zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlußbestimmung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22. November 1973 beschlossen.

Augsburg, den 23.11.1973

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1. Vorsitzender	Kassenprüfer	Nachträge vom
2. Vorsitzender	Mitglied	08.12.1976 16.02.1979
Hauptkassierer	Mitglied	13.12.1980 18.11.1988
Schriftführer	Mitglied	26.01.2001 26.04.2015 eingearbeitet